

GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3



An

Lajet Microrohr
Verlegegesellschaft mbH
Ebersdorf 230
8273 Ebersdorf

Datum	11.06.2019
Zahl	120-2/02/2019
Auskünfte	Mag. ^a Silke Setz
Telefon	04221 2220 DW
Fax	04221 2220-3
E-Mail	gallizien@ktn.gde.at
Seite	1 von 2

B E S C H E I D

Über Antrag vom 27.05.2019 ergeht nachstehender

SPRUCH

I. Bewilligung

Der Bürgermeister der Gemeinde Gallizien erteilt der Firma Lajet Microrohr Verlegegesellschaft mbH, Ebersdorf 230, 8273 Ebersdorf, die

straßenpolizeiliche Bewilligung

zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben nachstehend angeführter

Gemeindestraßen in den Ortschaften Gortischach, Vellach, Wildenstei und Glantschach

Zeitraum:

von **17.06.2019** bis **31.08.2019**;

Art der Arbeiten:

Verlegung von Breitband LWL Leerverrohrung im Bankettbereich im Auftrag der A1 Telekom Austria (lt. Planbeilagen)

Verantwortliche Person für die Durchführung der Bauarbeiten:

Herr Ing. Phillip Janisch 0664/4117413
Herr Manfred Halwachs 0664/4117784;

Anordnungen und Auflagen:

1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der Polizeiinspektion St. Kanzian am Klopeiner See sowie dem Gemeindeamt Gallizien mitzuteilen.
2. Die Verkehrszeichen der mit Verordnung der Gemeinde Gallizien vom 11.06.2019, Zahl: 120-2/01/2019, verfügten Verkehrsbeschränkungen sind unter Verantwortung der für die Durchführung der Bauarbeiten namhaften Person ordnungskonform aufzustellen.
3. Die Baustelle ist nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit für die Kennzeichnung von Baustellen abzusichern.
4. Wenn öffentliche Interessen es erfordern, wird der jederzeitige, entschädigungslose Widerruf vorbehalten.
5. Hauseinfahrten und Einfahrten zu Hausbaustellen sind freizuhalten und abzusichern, sodass keine Behinderung der Anrainer bei Zu- und Ausfahrten aus deren Liegenschaften entsteht und Einsatzfahrzeuge jederzeit zufahren können.
6. Das in Anspruch genommene öffentliche Gut ist nach Möglichkeit frei von Verunreinigungen zu halten, welche zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs und der umliegenden Liegenschaften führen könnten.
7. Für die Inanspruchnahme privater Liegenschaften ist mit den jeweiligen Grundeigentümern das Einvernehmen herzustellen.
8. Bis 02. September 2019, 00.00 Uhr, muss der in Anspruch genommene öffentliche Grund vollkommen geräumt und in vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden.
9. Das bauausführende Unternehmen wird verpflichtet, über den Zeitpunkt und den Ort der Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen einen Aktenvermerk (§ 16 AVG i.V.m. § 44 StVO 1960) zu führen.
10. Die Anrainer sind rechtzeitig vor Grabungsbeginn über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
11. Die jeweilige Baustelle (Baustellenabschnitt) ist so zu deklarieren, dass die Bevölkerung in ausreichendem Maße informiert ist, welche Arbeiten durchgeführt werden.
12. Dieser Bescheid ist jederzeit bei einer Kontrolle vor Ort vorzuweisen.
13. Über die verlegten Rohr- bzw. Kabelanlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Bauende digitale Leitungsprojektdaten an die Bauabteilung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu übermitteln.
14. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
15. Die für die Durchführung der Bauarbeiten im Spruch angeführte „Verantwortliche Person“ hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
16. Die für die Durchführung der Bauarbeiten im Spruch angeführte „Verantwortliche Person“ hat ein Baustellenbuch zu führen, in welchem die Anbringung und Entfernung der verfügbaren Verkehrszeichen festzuhalten sind.
17. Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden.

18. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen sind gemäß § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Verengung der Fahrbahn „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 10 StVO) in einer Entfernung von 25 m vor der Baustelle aufzustellen.

19. Erforderlichenfalls ist auch das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) in Ö-Norm gerechter Entfernung zur Gefahrenstelle anzubringen.

20. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen aus rückstrahlendem Material verwendet werden, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungsrichtung angebracht werden dürfen.

21. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sofort zu entfernen.

22. Die Lagerung von Schutt, Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten dürfen nur innerhalb von abgeschrankten Bereichen erfolgen.

23. Künetten, Gräben, Schächte, Abgrabungen etc. sind gegenüber Verkehrsflächen jeder Art abzuschranken.

24. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen.

25. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkungen durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

26. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

27. Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind zum Schutz allfällig verlegter Leitungsanlagen die jeweiligen Leitungsberechtigten (z.B. Bezirksverwaltung der KELAG, Gemeinde hinsichtlich von Wasserversorgungsleitungen bzw. Abwasserkanälen) zeitgerecht zu verständigen.

28. Das durch die Bauführung betroffene Weggrundstück ist nach der Grundinanspruchnahme wieder fach- und bestandsgerecht herzustellen. Der Nutzungswerber hat die endgültige Wiederinstandsetzung der bituminösen Trag- bzw. Deckschicht über den Leitungsgraben ÖNORM-gerecht durchzuführen. Die Trag- bzw. Deckschicht ist zumindest in der Stärke auszuführen, wie sie auch im unmittelbaren Straßenverlauf gegeben ist.

29. Wenn nach Herstellung der Trag- bzw. Deckschicht Setzungen auftreten, hat der Nutzungswerber die Trag- bzw. Deckschicht zu entfernen und zur Gänze in der erforderlichen Stärke neu herzustellen.

30. Eine allfällig erforderliche Feintrassierung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Wirtschaftshofes der Gemeinde Gallizien (Tel. 0664/1629391), zu erfolgen.

II. Kostenvorschreibung:

Die Antragstellerin wird verpflichtet, nachstehende Kosten zu entrichten:

Verwaltungsabgabe		51,00
Feste Gebühr: für die Eingabe		14,30
Feste Gebühr(en): für die Beilage(n)		
Gesamtbetrag		65,30

Der Gesamtbetrag von € **65,30** ist innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde Gallizien, Konto Nr. AT95 3928 8000 0060 0098, zu überweisen

Rechtsgrundlagen:

I. für die Sachentscheidung

§§ 90 und 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F

II. für die Kostenvorschreibung:

Abschnitt B) Z 10b Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2014, LGBl. Nr. 86/2013;

§ 14 TP 6 und 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.;

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Bei Einhaltung der im Spruch erteilten Vorschreibung sowie bei ordnungsgemäßer Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten, weshalb die straßenbehördliche Genehmigung für die Durchführung dieser Bauarbeiten erteilt werden kann.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Gemeindeamt der Gemeinde Gallizien, Gallizien 27, 9132 Gallizien, einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail (gallizien@ktn.gde.at) oder Telefax (04221/2220-3) eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Beilagen

2 Fräspläne

Ergeht an:

1. Firma Lajet Microrohr Verlegegesellschaft mbH, Ebersdorf 230, 8273 Ebersdorf,
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at,
3. zum Akt;